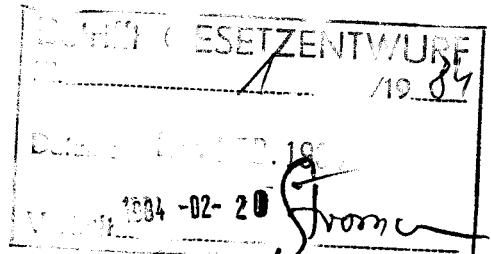


**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

42/SN-42/ME 1 von 5

1016 WIEN, 17.2.1984
JUSTIZPALAST

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
lolo WIEN



Dr. H. Stromer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Zivildienstgesetz geändert werden soll
(ZDG-Novelle 1984) - Stellungnahme

In Anlage wird die Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf
in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Woratsch

(Dr. Günter Woratsch)
1. Vizepräsident

Beilagen

VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984).

Zu Art.II Z 1 = § 5 Abs.1 ZDG:

Die beabsichtigte Verlängerung der Antragsfrist auf zwei Wochen ist schon aus Gründen der Vereinheitlichung gesetzlicher Fristen zu begrüßen. Durch sie wird eine wesentliche Verlängerung des Zivildienstverfahrens sicher nicht eintreten.

Einem lange gehegten Wunsch der Praxis entspricht der bisher nur aus dem Verfassungsgerichtshofgerkenntnis B 231/81 ableitbare Zusatz, daß das Antragsrecht (auch bloß) bis zur Zurückziehung oder Aufhebung eines Einberufungsbefehles ruhen soll.

Eine gewisse Unsicherheit wird da und dort bei der Lösung der Frage weiterbestehen, was unter "Entlassung aus dem Grundwehrdienst" zu verstehen ist. Die Praxis hat allerdings schon bisher den großzügigeren Standpunkt vertreten, daß auf ein vorzeitiges bzw. vorübergehendes Ausscheiden aus dem Grundwehrdienst - etwa krankheitsbedingt - einer "Entlassung" aus diesem gleichkommen soll. Völlige Klarheit würde allerdings dann erzielt werden, wenn der abschließende Satzteil des § 5

.../2

- 2 -

Abs.1 Z 1 ZDG etwa lauten würde: ".....oder bis zur (auch nur vorübergehenden) Entlassung aus dem Grundwehrdienst."

Für Wehrdienstpflichtige, die wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden, ergibt sich allerdings die Konsequenz, daß auf sie im Falle der neuerlichen Zustellung eines Einberufungsbefehles zwecks Fortsetzung des Wehrdienstes die schärfere Ruhensbestimmung des § 5 Abs.1 Z 2 ZDG gilt.

Zu Art.II Z 2 = § 5 Abs.3 ZDG:

Auch diese Ergänzung hat ihre Berechtigung, da es sich bisher eine verhältnismäßig große Anzahl von Antragstellern leicht machte und nur in dürftigen Sätzen begründete, warum der Zivildienst angestrebt wird. Diese Begründung bringt im übrigen vielfach nur allgemein gültige Überlegungen (Ablehnung von Gewalt, besondere Friedensliebe, u.ä.) nicht aber ausgesprochene Gewissensgründe zum Ausdruck.

Es wird zwar erst die Praxis zeigen, in welcher Weise die einzelnen Senate das Erfordernis "eingehender Darlegung" von Gewissensgründen auslegen, doch glaube ich schon nach den bisherigen Erfahrungen bei der Gesetzesanwendung mit Sicherheit sagen zu können, daß eine kleinliche Auslegung bestimmt nicht eintreten wird.

Zu Art.II Z 3 = § 5 Abs.4 ZDG:

.../3

- 3 -

Es gelten sinngemäß die Erwägungen zu § 5 Abs.1 Z 1 ZDG.

Zu Art II Z 4 = § 5 Abs.6 ZDG:

Mag auch schon bisher die praktische Anwendung des § 5 Abs.6 ZDG keine Schwierigkeiten gegeben haben, so ist doch die mit der Novelle beabsichtigte Verdeutlichung zweckmäßig.

Zu Art.II Z 5 = § 6 Abs.1 ZDG:

Nichts zu bemerken.

Zu Art.II Z 6 = § 6 Abs.4 ZDG:

Die Verlängerung der Entscheidungspflicht auf 6 Monate ist nicht nur aus Gründen der Fristenvereinlichkeit, sondern auch deswegen zu begrüßen, weil sie dem in mancher Hinsicht doch wenig elastischen Zivildienstgesetz besser Rechnung trägt. So war nach den bestehenden Erfahrungen die bisherige Viermonatsfrist vielfach schon dann in Gefahr, wenn beispielsweise ein Antragsteller seine Wohnung ohne Kenntnis der Kommission wechselte, daher zur ersten Verhandlung nicht erschien und in der Folge ausgeforscht werden mußte. Der damit verbundene Zeitaufwand bewirkte vielfach eine Überziehung der bisherigen Viermonatsfrist.

Ein "gemäßlicheres Tempo" bei der künftigen Erledigung von Zivildienstanträgen wird durch diese Novellierung sicher nicht eintreten.

.../4

- 4 -

Zu Art.II Z 7 = § 6 Abs.5 ZDG:

Nichts zu bemerken.

Zu Art.II Z 8 = § 6 Abs.7 ZDG:

Die Neufassung des § 6 Abs.7 ZDG würde die Grundlagen für eine objektiv richtige Entscheidung der ZDK erheblich verbessern. Die Kommission erfährt oftmals - allerdings auf zufälligem Wege durch Mitteilung von Sicherheitsbehörden oder durch die eigene Aussage des Antragstellers - von Strafverfahren, die zwar für die Entscheidung durchaus erheblich sind, in den Strafregisterauskünften aber nicht aufscheinen. Die Auskunftsbeschränkungen des Tilgungsgesetzes nach § 6 Abs.2 TilgungsG und ganz besonders nach § 6 Abs.3 leg.cit. erschweren bisher in der Tat sehr erheblich die im Gesetz vorgesehene Bedachtnahme auf das bisherige Verhalten (= Vorleben) eines Antragstellers. Es kann nur gehofft werden, daß die beabsichtigte Neufassung (zumindest im wesentlichen Kern) tatsächlich Gesetz wird.

Zu Art.II Z 9 = § 9 Abs.3 letzter Satz ZDG:

Da mit dem Wegfall des letzten Satzes eine Verwaltungsvereinfachung eintritt, eine Schlechterstellung von Antragstellern aber wohl kaum zu besorgen ist, bestehen keine Bedenken.

Zu den Art.II Z 10 - 16 der Novelle besteht kein Einwand.

Wien, am 16. Februar 1984

.../5